

## Gemeinderat

### Auszug aus dem 15. Protokoll vom 10. September 2020

---

- 294    7.14.1    **RAUMPLANUNG**  
                  **Allgemeines**
- 7.7.1    **NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**  
                  **Allgemeines**  
                  **Entwurf Teilnutzungsplanung Landschaftsschutzzone Tal**  
                  **RAUMPLANUNG**  
                  **Allgemeines**  
                  **Petition Landschaftsschutz Tal – Talweid – Weingarten – Joch**

#### **Ausgangslage**

Im öffentlich publizierten Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 455 vom 18. Dezember 2019 wurde die Teilnutzungsplanung (TNP) Landschaftsschutzzone (LS) Tal sistiert und eine Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zu den gestellten Fragen in der Stellungnahme der Petitionäre vom 30. Oktober 2019 beantragt.

Im GRB Nr. 455/2019 sind im Weiteren die wichtigsten Meilensteine seit der 2018 erfolgten Einreichung der Petition inklusive Entwurfserarbeitung TNP LS Tal umfassend aufgeführt.

#### **Erwägungen**

##### A) Abgleich mit dem Kanton

Die Besprechung mit dem ARE (GRB Nr. 455/2019) erfolgte am 8. Juni 2020 zusammen mit vier weiteren kantonalen Ämtern (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserbau; Amt für Landwirtschaft; Amt für Natur, Jagd und Fischerei). Diskutiert wurde die Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Petition Landschaftsschutz, dem Entwurf TNP LS Tal sowie die Fragen gemäss der Stellungnahme der Petitionäre zum Entwurf TNP LS Tal und der Deponieplanung gemäss Richtplan.

Der Kanton zeigte sich ergebnisoffen gegenüber einer allfälligen Überprüfung der Deponieplanung und anschliessender Anpassung der Richtplanung. Eine kommunale Schutzzonenplanung macht jedoch nur Sinn, wenn sie flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet erstellt wird und vorgelagert eine saubere Auslegeordnung und Grundlagenerarbeitung erstellt wird. Dabei sind die verschiedenen Interessen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Der Kanton empfiehlt, dazu das Wissen von externen Fachpersonen einzuholen.

Als Fazit und fachliche Anregungen wurde festgehalten:

- Fortsetzung Teilzonenplanung LS Tal (Aufhebung der Sistierung)  
Auf kommunaler Stufe ist die Interessenermittlung zu vervollständigen und es sind weitere Grundlagen aufzuarbeiten. Es ist ein Fachgutachten zur Bedeutung der Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» auf schwyzerischer Seite des Obersees einzuholen.
- Einreichung der Teilzonenplanung LS Tal zur Vorprüfung beim Kanton  
Im Rahmen der Vorprüfung der Teilzonenplanung LS Tal hat eine Interessenabwägung zu erfolgen (Anliegen des Landschaftsschutzes versus Richtplanauftrag W-5.1g, genügend Depo-  
nievolumen zur Verfügung zu stellen).

- Gegebenenfalls Überprüfung Deponieplanung und Anpassung Richtplan  
Je nach Ausgang der Interessenabwägung erfolgt eine Überprüfung der Deponiestandorte Tal sowie Talweid / Talweid Erweiterung (Anpassung der Perimeter, der Ablagerungsvolumina, der Deponietypen und der Koordinationsstände).
- Mögliche Geologiebüros für eine unabhängige Beurteilung des Gebiets werden vom Amt für Wald und Natur (ANW) bezeichnet.

Zusätzlich erachtet es das AWN als wichtig, dass die Abklärungen in enger Zusammenarbeit mit der Schwyzerischen Naturforschenden Gesellschaft (<https://naturwissenschaften.ch/organisations/szng>) erfolgen. Die Schwyzerische Naturforschende Gesellschaft ist die Verfasserin des Geotopen-Inventars des Kantons Schwyz und kann die Gemeinde bei der Beurteilung des Gebietes Tal-Talweid bestimmt auch unterstützen

Die Fragen der Petitionäre an den Kanton gemäss Stellungnahme zum Entwurf TNP LS Tal vom 30.8.2019, wurden durch das AfU und ARE in separaten Schreiben an die Gemeinde Freienbach beantwortet (Zusatz 01) und sind hier vollständigshalber aufgeführt:

*Frage: "Punkt 2.2.3.1 Im Erläuterungsbericht wird auf die Bedarfsabklärung beim Amt für Umweltschutz verwiesen, welches betreffend Grundwasserschutz zitiert wird, es wolle die Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub> im Gebiet Tal- Joch um grössere Flächen reduzieren und gemäss AfU-Angaben wäre "eine Aushubdeponie sowohl im Gewässerschutzbereich Au als auch ausserhalb davon möglich." Die Schlagseite in Richtung Deponiebetreiberin und das Fehlen jeglicher Wertschätzung gegenüber dem gefährdeten Schutzgut Grundwasser ist stossend. "*

Antwort AfU: Es ist festzuhalten, dass die Koinzidenz der beiden Projekte «Revision Gewässerschutzkarte» und «Deponieplanung 2017» zufällig war und sie sonst nichts miteinander zu tun haben. Jedes Projekt wurde für sich und durch verschiedene Personen bearbeitet. Es bestand von keiner Seite irgendwelcher Druck auf das andere Projekt.

Gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1.3 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VEA) dürfen Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen (Merke: Der Typ A, Aushubdeponie, wird hier nicht erwähnt). Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Und weiter in Ziffer 1.1.4: Deponien und Kompartimente der Typen A und B, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend. Daraus folgt, dass Deponien des Typs A generell im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und Deponien des Typs B in deren Randgebieten mit Einhaltung eines Abstands von 2 m zum Grundwasserhöchstspiegel erlaubt sind. Die Unterstellung einer Schlagseite in Richtung Deponiebetreiberin oder des Fehlens der Wertschätzung gegenüber dem Schutzgut Grundwasser sind völlig haltlos.

*Frage: "Punkt 3.1.5 Die Deponieplanung drängt auch deshalb nicht, weil die hohen Leerstände von Wohnungen und Büros/Gewerberäumen in der Region keine zeitnahe Forcierung der Bautätigkeit erfordern. Der Deponieraumbedarf wurde völlig verzerrt (übertrieben) prognostiziert. Das Wachstumsziel der Zukunft heisst Qualität und nicht Quantität. Eine Deponie im Gebiet «Tal- Talweid- Weingarten- Joch» würde raumplanerisch ganz klar Qualitätsverlust bedeuten, was dank der Sistung und einer Landschaftsschutzplanung, die diesen Namen verdient, verhütet werden kann."*

Antwort AfU: Der Bedarf gemäss Deponieplanung 2017 beträgt 3.3 Mio. m<sup>3</sup> und das Angebot wird mit 4.4 Mio. m<sup>3</sup> ausgewiesen – beinhaltet jedoch umstrittene Standorte. Als relativ gesichert

kann ein Angebot von 2.8 Mio. m<sup>3</sup> gelten (Wiederauffüllungen Abbaugruben Oberluft und Bach-tellen), bewilligt ist aber auch bei diesen Standorten noch nichts. Im langjährigen Schnitt muss mit einer anfallenden Aushubmenge von mindestens 4.5 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr gerechnet werden. Die effektiv anfallende Aushubmenge schwankt aber von Jahr zu Jahr stark, wenn sich die Konjunktur abschwächt oder erholt, ein Grossprojekt wie z.B. ein Umfahrungstunnel usw. kommt oder eben nicht. Solche Schwankungen müssen in einer langjährigen Planung aufgefangen werden.

*Frage: "Punkt 4.2.3: Die kürzlich (in Übereinstimmung zwischen dem Amt für Umweltschutz AfU und Freienbacher Gemeinderat) verfügte Reduktion des Gewässerschutzbereichs A<sub>u</sub> in der Gewässerschutzkarte für den Bereich Talweid/Tal wird von uns als fundamentale Verletzung der gesetzlichen Grundlagen gerügt. Wir machen hierzu BGE 1C\_258/2015 geltend, in dem explizit ausgesagt wird: «Erscheint das Grundwasservorkommen quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeignet, so liegen die Voraussetzungen für dessen Zuweisung in den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> nach Ziff. 111 Anhang 4GSchV und Art.29 Abs. 1 lit. a GSch V vor. Der Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ist als Instrument des flächendeckenden, ressourcenorientierten Grundwasserschutzes konzipiert und umfasst daher grundsätzlich alle quantitativ und qualitativ für die Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasservorkommen, unabhängig davon, ob ihre Nutzung geplant ist, bzw. ein öffentliches Interesse an der Erstellung einer Grundwasserfassung besteht."*

Antwort AfU: Nach § 21 Abs. 1 EGzGSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, SRSZ 712.110) teilt das zuständige Departement das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein und scheidet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Wasserversorgungen Grundwasserschutzareale aus. Der Regierungsrat regelt das Verfahren (§ 21 Abs. 2 EGzGSchG). Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG, SRSZ 712.111) ist das Umweltdepartement zuständig für die Aufteilung des Kantonsgebiets in Gewässerschutzbereiche. Die Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche ist in § 11 VVzGSchG geregelt. Das AfU arbeitet nach § 11 Abs. 1 VVzGSchG den Entwurf für die Gewässerschutzbereiche aus. Es bezeichnet die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche (Art. 29 GSchV). Nach § 11 Abs. 2 VVzGSchG stellt es den Entwurf den Bezirken und Gemeinden sowie den betroffenen Amtsstellen zur Stellungnahme zu, bevor das Umweltdepartement die Gewässerschutzbereiche festlegt. Die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche ist periodisch, aber mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und falls notwendig zu überarbeiten (§ 11 Abs. 3 VVzGSchG). Eine öffentliche Auflage der Gewässerschutzbereiche erfolgt im Kanton Schwyz, anders als z.B. im Kanton Zug nicht (vgl. § 36 Abs. 1 PBG Zug). Mitwirkungsmöglichkeiten für Private oder Schutzorganisationen bestehen demnach bei Anpassungen von Gewässerschutzbereichen keine. Ob die festgelegten Gewässerschutzbereiche im Rahmen der (grundeigentümerverbindlichen) Deponieplanungen vorfrageweise (akzessorisch) geprüft werden können, bezweifeln wir, da der Gesetzgeber keine Einsprache- und Rechtsmittelmöglichkeit festgelegt hat. Grundwasserschutzareale werden hingegen gemäss § 12 Abs. 1 VVzGSchG öffentlich ausgeschrieben. Während der Auflagefrist können die betroffenen Gemeinden und Wasserversorgungen sowie unmittelbar betroffene Grundeigentümer beim Umweltdepartement schriftlich Einsprache erheben (§ 12 Abs. 2 VVzGSchG). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens äusserte sich der Gemeinderat Freienbach zustimmend zu den Änderungen/Anpassungen der Gewässerschutzkarte. Die Gewässerschutzkarte wurde mittels Erlass des zuständigen Umweltdepartementes rechtskräftig. Der Erlass wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 vom 20. September 2019 publiziert. Gegen einen Erlass gibt es kein Rechtsmittel. Erst im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens kann mit den entsprechenden Belegen gegen die Zuteilung zum Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> oder zu den übrigen Bereichen rechtlich vorgegangen werden (siehe auch Wegleitung BAFU, Ausgabe 2004, Seite 98).

*Frage: "Punkt 4.2.4 Nachdem die vom AfU als Begründung angeführten neueren Probebohrungen und ihre Ergebnisse als «geheim» zurückgehalten werden (sie wurden mutmasslich von Unternehmer Schelbert AG, Muotathal, der die Deponie Talweid betreiben will, in Auftrag gegeben), bestrei-*

ten wir die uns von Herrn Kraft, AfU, telefonisch genannten negativen Einschätzungen betr. Quantität und Qualität des Grundwassers in diesem Gebiet als Ausfluss eines unbeachtlichen Parteigutachtens. Die AfU-Einschätzung negiert die offensichtlichen Gegebenheiten vor Ort und kann mit Sicherheit einer neutralen professionellen Überprüfung nicht standhalten. Offensichtlich priorisierte hier das AfU nicht pflichtgemäss den Erhalt des Grundwassers als Schutzgut, sondern die Deponieplanung zugunsten privater Einzelinteressen."

Antwort AfU: Die Beurteilung zur Quantität und Qualität des Grundwassers im Gebiet Talweid ergibt Folgendes: Das Gebiet Talweid war nie dem GSch-Bereich A<sub>u</sub> zugeteilt. In der Karte von 1986 war es dem GSch-Bereich B (wenig bedeutend oder schlecht durchlässige Deckschicht, Karte 1986) zugeteilt. Das von der Schelbert AG am 8. März 2019 eingereichte Baugesuch für zwei Sondierbohrungen auf den Grundstücken KTN 930 und 934 am Talweg in Pfäffikon wies der Gemeinderat zurück und verlangte die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Die Haltung des Gemeinderates wurde mit der Bauherrschaft telefonisch besprochen. Daraufhin zog die Schelbert AG das Baugesuch zurück. Hier wird also vom AfU nichts zurückgehalten.

Die Ausscheidung des Gewässerschutzbereiches A<sub>u</sub> beruht auf der Datenbasis der Grundwasserkarte bzw. aller im kantonalen Archiv vorhandenen Grundwassermessungen, Baugrunduntersuchungen, hydrogeologischen Berichten, Bohrungen. Zudem diente auch die geologische Karte der Schweiz als Grundlage. Per Definition gilt Grundwasser als nutzbar, wenn das Wasser im natürlichen Zustand oder nach einfacher Aufbereitung die qualitativen Anforderungen an ein als Trinkwasser genutztes oder dafür vorgesehenes Grundwasser erfüllt. Zudem muss es in einer Menge vorhanden sein, dass es bei nachhaltiger Nutzung einen Beitrag zur regionalen oder kommunalen Versorgung leisten kann. Bei der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte im Gebiet Talweid/Tal wurde vor allem die geologische Karte der Schweiz beigezogen. Daraus ist zu entnehmen, dass geringmächtige, schlecht durchlässige Lockergesteine vorliegen, isolierte Grundwasservorkommen möglich, jedoch klein und nicht nutzbar sind. Es gibt Kluft- und Schichtwasser im Fels, es ist jedoch nicht ergiebig und nicht nutzbar. Im Vergleich zur alten Version der Gewässerschutzkarte (Ausgabe 2002) wurde der Anteil A<sub>u</sub> nur minim verkleinert. Auf der Karte aus dem Jahre 1986 war das Gebiet dem Gewässerschutzbereich B (wenig bedeutend oder schlecht durchlässige Deckschicht) zugeteilt.

Die grosse Reduktion des Gewässerschutzbereiches A<sub>u</sub> im Dorfkern Pfäffikon/Bahnhof beruht auf den dem AfU vorliegenden geologischen Baugrundberichten und Bohrprofilen der letzten Jahre. Diese zeigen, dass hier nur ein geringmächtiges Grundwasservorkommen vorliegt, welches nicht nutzbar ist und somit die Kriterien für den Verbleib im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> nicht erfüllt.

Frage: "Punkt 4.2.5 Ein unabhängiges geologisch-/hydrogeologisches Gutachten ist zur richtigen Einschätzung aller Zustromverhältnisse und des tatsächlichen Grundwasservorkommens unerlässlich. Sauberes, hochwertiges Trinkwasser wird immer rarer und damit kostbarer. Nicht eine Verkleinerung, sondern eine Vergrösserung des Gewässerschutzbereichs A<sub>u</sub> in der Gewässerschutzkarte des Kantons Schwyz ist erforderlich - im Bereich «Tal- Talweid- Weingarten- Joch» und wahrscheinlich weit darüber hinaus."

Antwort AfU: Wie bereits unter Antwort 3 erwähnt, können sich betroffene Nachbarn und legitimierte Umweltorganisationen erst im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens mit den entsprechenden Belegen gegen die Zuteilung zum Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> oder zu den übrigen Bereichen rechtlich wehren (siehe auch Wegleitung BAFU, Ausgabe 2004, Seite 98). Untersuchungsprogramm und Gutachter sind mit dem AfU abzusprechen.

Allgemeine Frage der Gemeinde: Im Richtplan sind die Deponieplanungen Tal (Zwischenergebnis) und Talweid (Festsetzung) aufgeführt. Ist eine Landschaftsschutzplanung durch die Gemeinde, welche eine Deponieplanung ausschliesst, denkbar? Falls für den Kanton zusätzliche Abklärungen nötig sind, um auf diese Frage eintreten zu können, welche Abklärungen sind nötig?

Antwort ARE auf die allgemeine Frage: Beim Richtplanvorhaben Deponie Tal (W-5.2.4-07 / Zwischenergebnis) hat erst eine Abstimmung begonnen. Weitere räumliche Abklärungen sind noch

nötig. Mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» wird aufgezeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann (Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV). Die beiden Richtplanvorhaben Deponie Talweid (W-5.2.4-05) und Deponie Talweid Erweiterung (W-5.2.4-06) sind als Festsetzungen im Richtplan aufgeführt (Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV). Trotz dem Auftrag in dieser Sache bleiben Festsetzungen raumordnungspolitische Interessenbekundungen. Wegen Art. 9 RPG haben sie nicht die Wirkung eines präjudizierenden Entscheids über die Erfüllung der raumwirksamen Aufgabe. Wo dafür noch Verfügungen, Rechtsätze (oder wie im vorliegenden Fall kommunale Nutzungsplanungen) erfolgen müssen, bleiben die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren stillschweigend vorbehalten (vgl. PIERRE TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, N. 33 zu Art. 8). In diesem Sinne ist eine Landschaftsplanung durch die Gemeinde denkbar, welche – aufgrund einer Interessenabwägung – mögliche Deponiestandorte ausschliesst oder deren Ablagerungssperimeter reduziert. Die Landschaftsplanung bedarf der Erfassung und Bewertung der vorhandenen Natur- und Landschaftselemente im Gebiet Tal – Talweid – Weingarten – Joch sowie der Konkretisierung der Ziele. Auf diesen Grundlagen ist ein entsprechendes Massnahmenkonzept zu erarbeiten. Vorliegend ist mit Bestimmtheit zu klären, welche Bedeutung der Schichtrippenlandschaft auf der Südseite des Obersees zukommt und welche Schutzziele sie zu erfüllen hat.

B) Hinweise zur Stellungnahme des Bürgerforums Freienbach (Petitionäre) vom 30.10.2019 zum Entwurf Teilnutzungsplanung Landschaftsschutzzone Tal vom 8.8.2019

Der Entwurf TNP LS Tal, der dem Bürgerforum zur Stellungnahme zugestellt wurde, ist bisher nicht öffentlich zugänglich. Die offizielle öffentliche Mitwirkung ist noch ausstehend.

Durch die vorgeschlagene Aufhebung der Sistierung (siehe Abgleich Kanton) TNP LS Tal, wird sich das Verfahren wie geplant an alle vorgeschriebenen Abläufe eines TNP halten, wie:

- Vorprüfung
- Öffentliche Mitwirkung
- Sachgeschäft GV und Abstimmung

Mit diesem Vorgehen werden alle erforderlichen Mitbestimmungsrechte gewährt.

Nach Vorliegen des Fachgutachtens zur Bedeutung der Schichtrippenlandschaft «Jona-Diemberg» auf schwyzerischer Seite des Obersees kann entschieden werden, was dies für die TNP LS Tal heisst und wie weiter vorgegangen werden soll. Abklärungen zu weiteren Fachthemen sind aufgrund der Besprechung mit dem Kanton zurzeit nicht angezeigt. Nach Vorliegen des Gutachtens zur Schichtrippenlandschaft (Landschaftsschutz) ist auch eine abschliessende Rückmeldung zur Stellungnahme des Bürgerforums Freienbach (Petitionäre) zum Entwurf TNP LS Tal möglich.

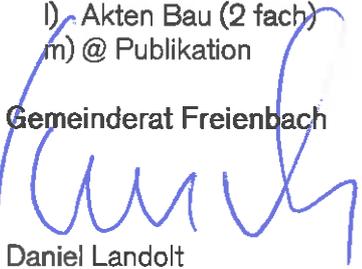
Hinweis Zusammenhang zur Petition: Die TNP LS Tal wurde unabhängig von der eingereichten Petition gestartet, da aufgrund der Besprechung mit dem Bürgerforum (Petitionäre) keine Einigung über das Vorgehen erzielt werden konnte. Die TNP LS Tal umfasst nur einen kleinen Teil innerhalb des Perimeters der Petition. Mit einer Umsetzung TNP LS Tal soll eine Deponieplanung Tal, wie in der kantonalen Richtplanung vorgesehen, nicht mehr möglich sein. Bis zum Vorliegen der Resultate TNP LS Tal sind von Seite Gemeinderat aufgrund der Uneinigkeit mit den Petitionären über das Vorgehen, keine weiteren Schritte geplant.

### **Beschluss**

1. Die Resultate aus der Besprechung mit dem Kanton vom 8. Juni 2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Sistierung TNP LS Tal (GRB 455/2019) wird aufgehoben.

3. Im ausserordentlichen Budget 2021 sind für die Abklärungen Fachgutachten zur Bedeutung der Schichtrippenlandschaft gemäss den Erwägungen CHF 20'000.- einzustellen.  
Dabei sind diese Abklärungen auf den Perimeter der Petition 2018 und die angrenzenden Flächen zu beschränken, respektive auf die landschaftsschützerisch relevante bestehenden Schichtrippenlandschaft.  
Eine flächendeckende kommunale Schutzzonenplanung Landschaft ist zusammen mit der noch zu definierenden Gesamtzonenplanung vorzusehen. Diese ist nach der laufenden Teilrevision Nachführung Nutzungsplanung vorgesehen.
4. Nach erfolgter Budgetfreigabe ist in Absprache mit dem Kanton das Fachgutachten Landschaftsschutz (Schichtrippenlandschaft) einzuholen.
5. Die weiteren Schritte zur TNP LS Tal sind nach Vorliegen des Fachgutachtens zur Einschätzung der Schichtrippenlandschaft durch den Gemeinderat festzulegen. Ebenso sind die Schritte für eine abschliessende Rückmeldung zur Stellungnahme des Bürgerforums zum Entwurf TNP LS Tal festzulegen.
6. Dieser Beschluss kann innert 20 Tagen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP, SRSZ 234.110) beim Regierungsrat durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.
7. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz
  - b) Petitionäre Landschaftsschutzgebiet Tal - Talweid - Weingarten - Joch, vertreten durch Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon (Einschreiben)
  - c) Schelbert AG, Stalden, Postfach 263, 8436 Muotathal (Einschreiben)
  - d) @ alle GR (7-fach)
  - e) @ Gemeindeschreiber
  - f) @ Abteilungsleiter Bau
  - g) @ Leiter Raum und Umwelt
  - h) @ Umweltschutzbeauftragte
  - i) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
  - j) @ Planungskommission
  - k) @ Kommunikationsbeauftragte
  - l) Akten Bau (2 fach)
  - m) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

  
Daniel Landolt  
Gemeindepräsident

  
Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber